ANLAGE 1

MESSSTELLENBETREIBERRAHMENVERTRAG

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Netz der LSW Netz GmbH & Co. KG

1 VORBEMERKUNGEN

- 1.1 Diese Anlage regelt die technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen, die vom Messstellenbetreiber nach § 21b Absatz 3 S. 2 Nr. 3 EnWG sowie § 12 Absatz 1 des Messstellenbetreiberrahmenvertrags einzuhalten sind.
- 1.2 Die dem abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zugrunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen TAB 2007 einschließlich der zugehörigen ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers sowie die ggf. im Internet veröffentlichten und bei Vertragsabschluss übergebenen weiteren Anforderungen des Netzbetreibers sind vom Messstellenbetreiber einzuhalten.

2 GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN MESSEINRICHTUNGEN IM ELEKTRIZITÄTSNETZ DER LSW NETZ GMBH & CO. KG

- 2.1 Für die Planung, die Errichtung und den Betrieb der Messstelle sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen für die einwandfreie Messung der abrechnungsrelevanten Messwerte dauerhaft und sicher eingehalten werden.
- 2.2 Der Messstellenbetreiber ermöglicht dem Netzbetreiber den jederzeitigen ungehinderten Zugang zur Messeinrichtung.
- 2.3 Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind diese Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse) zu erfüllen. Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen (z. B. Messanlagen mit elektronischen Messgeräten in Schrankanlagen) und sonstige Anforderungen an den Aufstellungsort sind sicherzustellen.
- 2.4 Die notwendigen Wand- und Montageabstände für Arbeiten an der Messstelle (z. B. Zählerwechsel, Instandhaltungsmaßnahmen) sind einzuhalten.
- 2.5 Die Messeinrichtung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen (z. B. Plombierung, passiver Manipulationsschutz).
- 2.6 Messeinrichtungen müssen für die Kundenselbstablesung geeignet sein, sofern sie nicht fernausgelesen werden. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn alle erforderlichen Register oder Zählwerke gleichzeitig ohne Tastenbedienung oder rollierende Anzeige ablesbar sind. In allen anderen Fällen hat eine Einweisung des Anschlussnutzers durch den Messstellenbetreiber zu erfolgen.
- 2.7 Die Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Messstellenbetreibers. Dies schließt die Verantwortung für die Funktionsweise mit ein.
- 2.8 Der Eigenverbrauch von Zusatzeinrichtungen ist grundsätzlich durch den Messstellenbetreiber zu tragen.
- 2.9 Betriebsmittel im öffentlichen Netz dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen. Es dürfen nur Betriebsmittel eingesetzt werden, die den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen und von ihm freigegeben sind.

3 ANFORDERUNGEN AN MESSEINRICHTUNGEN IM ELEKTRIZITÄTSNETZ DER LSW NETZ GMBH & CO. KG

- 3.1 Bei Kundenanlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ist seitens des Messstellenbetreibers eine vorherige Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich (z. B. bezüglich Lastabschaltung).
- 3.2 Messeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Dabei ist die Größe des leistungsbegrenzenden Sicherungselements (z. B. SH-Schalter) zu berücksichtigen.
- 3.3 Messeinrichtungen für Mittelspannung und höhere Spannungsebenen sind rechtzeitig in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zu dimensionieren.

- 3.4 Wandlermessungen sind als Vierleiterschaltung aufzubauen. Bei Messwandlern sind die Leistungsstufen nach DIN EN 60044 ff. zu berücksichtigen. Die Dimensionierung der Messwandler ist dem Entnahme-/Einspeiseverhalten des Anschlussnutzers in Absprache mit dem Netzbetreiber anzupassen.
- 3.5 Die geforderte Kurzschlussfestigkeit von Betriebsmitteln im Mittelspannungsnetz beträgt 16 kA.
- 3.6 Der Messstellenbetreiber trägt die Verantwortung dafür, dass nach Ein- bzw. Ausbau der Messeinrichtung alle offenen elektrischen Anlagenteile abgedeckt und gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert werden.
- 3.7 Für den Fall, dass der Messstellenbetreiber auch die Messung durchführt, hat er die Daten in folgendem Umfang zu erfassen und fristgerecht nach den Regelungen des von der Bundesnetzagentur festgelegten Messrahmenvertrags an den Netzbetreiber zu übermitteln:

ARBEITSZÄHLER

bei Ein- oder Zweirichtungszähler: Zählerstände aller Zählwerke, bei Zählern mit Totalregistern ohne Tarifierung: Zählerstände der Totalregister

OBIS-Kennzahl	Inhalt
1.8.0	Zählerstand Totalregister +A
1.8.x	Zählerstand Tarif x +A
2.8.0	Zählerstand Totalregister –A
2.8.x	Zählerstand Tarif x –A

MAXIMUMZÄHLER

je Messung: alle Zählwerke einschließlich Kumulativregister und Rückstellkennziffer, bei Zählern mit Totalregistern ohne Tarifierung: Zählerstände der Totalregister, Rückstellung zum Zeitpunkt der Messung

OBIS-Kennzahl	Inhalt
0.1.0	Rückstellkennziffer
1.2.0	Zählerstand Kumulativregister +P
1.8.0	Zählerstand Totalregister Bezug +A
1.8.x	Zählerstand Tarif x Bezug +A
2.8.0	Zählerstand Totalregister Lieferung -A
2.8.x	Zählerstand Tarif x Lieferung -A

LASTGANGZÄHLER

 $bei\ registrierender\ Leistungsmessung:\ Lastgänge\ Wirkenergie\ +A,\ -A\ und\ Lastgänge\ Blindenergie\ +R,\ -R$

OBIS-Kennzahl	Inhalt
1.9.0 (1.29.0)	Lastgang Wirkenergie +A
2.9.0 (2.29.0)	Lastgang Wirkenergie -A
3.9.0 (3.29.0)	Lastgang Blindenergie Lieferung +R
4.9.0 (4.29.0)	Lastgang Blindenergie Bezug -R